

Änderung der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und der „Besonderen Anlagebedingungen“ unseres OGAW-Sondervermögens Amundi Wandelanleihen mit Wirkung zum 30. Juli 2025

Amundi Wandelanleihen
(ISIN DE0008484957 / WKN 848495)

München, im Juli 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) vom 17. Juli 2025 ändert die Amundi Deutschland GmbH („Gesellschaft“, „wir“) die Allgemeinen Anlagebedingungen („AAB“) und die Besondere Anlagebedingungen („BAB“) des OGAW-Sondervermögens Amundi Wandelanleihen.

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum **30. Juli 2025** in Kraft. Neben redaktionellen Anpassungen (z.B. geänderte Schreibweisen) werden im Einzelnen folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 11 (Emittentengrenzen und Anlagegrenzen) Absatz 4 der AAB wird im Hinblick auf die derzeit gültige Fassung von § 206 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“) angepasst. Dies bedeutet, dass wir künftig für die betroffenen OGAW-Sondervermögen in gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18. Dezember 2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden, anlegen können.

§ 11 Absatz AAB wird zukünftig wie folgt lauten:

„4. Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen in

- a) Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben worden sind, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind,

- b) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18. Dezember 2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Legt die Gesellschaft mehr als 5 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.“

2. § 18 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) Absatz 1 Satz 1 der AAB wird im Hinblick auf eine bessere Verständlichkeit darüber, was unter dem „Nettoinventarwert“ zu verstehen ist, angepasst.

§ 18 Absatz 1 Satz 1 AAB wird zukünftig wie folgt lauten:

„1. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, wird zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile der Nettoinventarwert (Summe der Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“).“

3. § 18 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) Absatz 4 der AAB wird im Hinblick auf eine bessere Verständlichkeit darüber, was unter einem „Bewertungstag“ (von Bedeutung für die Ermittlung des Nettoinventarwertes, des Anteilwertes sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise) zu verstehen ist, neu formuliert. Nach der Neuformulierung sind „Bewertungstage“ grundsätzlich alle Montage, Dienstage, Mittwoche, Donnerstage und Freitage, bei denen es sich nicht um gesetzliche Feiertage in München, Bayern, handelt sowie nicht der 24. Dezember oder der 31. Dezember.

§ 18 Absatz 4 AAB wird zukünftig wie folgt lauten:

„4. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen in München, Bayern, und außer am 24. Dezember und am 31. Dezember („Bewertungstage“) ermittelt. In den BABen können darüber hinaus weitere Tage angegeben sein, die keine Bewertungstage sind.“

4. Zudem wird der dritte Absatz des § 25 der AAB (Streitbelegungsverfahren) ersatzlos gestrichen. Hintergrund ist, dass die dort benannte Online-Streitbeilegungsplattform der Europäischen Kommission zum 20. Juli 2025 außer Dienst getreten ist.
5. Schließlich wird in § 1 (Feederfonds und Masterfonds) Satz 2 der BAB der Name des Masterfonds, dort aktuell mit *Amundi BFT Convertibles ISR* angeführt, in (neu) *Amundi Convertibles Responsable* geändert. Hintergrund dieser Änderung ist Änderung des Namens des Masterfonds.

Der Verkaufsprospekt, die jeweils gültigen Anlagebedingungen sowie die Basisinformationsblätter zum OGAW-Sondervermögen Amundi Wandelanleihen können bei der Amundi Deutschland GmbH, Arnulfstraße 126, D-80336 München, und unter der Servicetelefonnummer 0800.888-1928 kostenfrei angefordert sowie im Internet unter www.amundi.de abgerufen werden.

Amundi Deutschland GmbH
Die Geschäftsführung